

Altersvorsorge

Vortrag

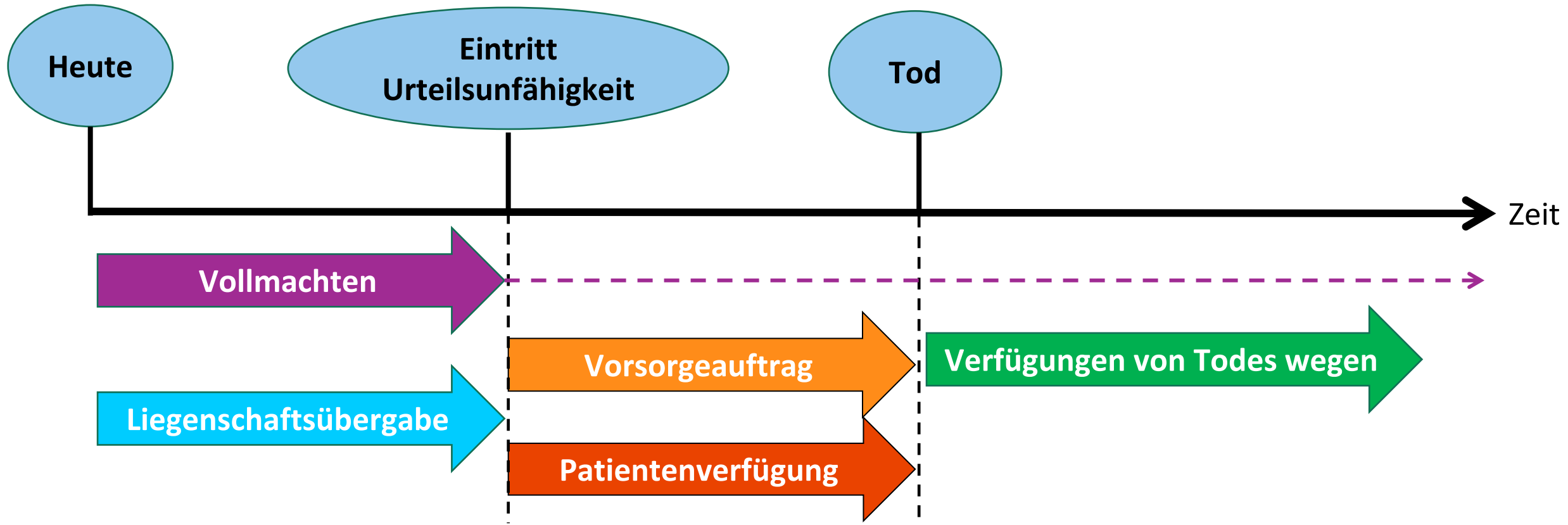
Rentnervereinigung des Sensebezirks

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- Vollmachten und Bankkonten
- Patientenverfügung
- Vorsorgeauftrag
- Verfügungen von Todes wegen
- Liegenschaftsübergabe an die Nachkommen

Einleitung

Überblick – Zeitachse



Arten der eigenen Vorsorge

Vollmacht	Patienten- verfügung	Vorsorgeauftrag	Verfügungen von Todes wegen
• Gegenstand • Inhalt • Errichtung • Wirkung • Widerruf	• Gegenstand • Inhalt • Errichtung • Wirkung • Widerruf	• Gegenstand • Inhalt • Errichtung • Wirkung • Widerruf	• Gegenstand • Inhalt • Errichtung • Wirkung • Widerruf

Vollmachten

Vollmachten: Gegenstand und Inhalt

- Beauftragung einer Person zur Vertretung im Rechtsverkehr
- Generalvollmacht / Spezialvollmacht

Vollmachten: Errichtung

- Handlungsfähigkeit
- Schriftlich, datiert und eigenhändig unterzeichnet
- Möglichkeit, standardisierte Vorlagen zu benutzen

Vollmachten: Wirkung

- Die beauftragte Person kann in Ihrem Namen Rechtsgeschäfte vornehmen.
- Achtung: Soll eine Vollmacht nach dem Tod oder nach Eintritt einer Urteilsunfähigkeit weitergelten, muss dies in der Vollmacht ausdrücklich festgehalten werden.
 - Wird von Banken meist nicht akzeptiert
→ spezielle Bankvollmachten

Vollmachten: Problem der Sperrung von Bankkonten

- Bankkonten und Schliessfächer werden beim Tod gesperrt
- **Getrennte Bankkonten** machen!
- Vorsorgeauftrag / Erbbescheinigung, um auf gesperrte Bankkonten zugreifen zu können

Vollmachten: Widerruf

- Eine Vollmacht kann jederzeit widerrufen oder abgeändert werden.
- Keine bestimmte Form

Beachten Sie:

- ✓ Präzise Formulierungen
- ✓ Vollmacht über den Tod hinaus muss ausdrücklich vorgesehen werden und wird von Banken (teilweise) nicht akzeptiert
- ✓ Spezielle Vorgaben der Banken berücksichtigen bei der Erteilung von Vollmachten bezüglich Bankgeschäfte
- ✓ Persönliche Verhältnisse und Beziehungen berücksichtigen

Patientenverfügung

Patientenverfügung: Gegenstand

- Mögliche, künftige Krankheits- oder Unfallsituation
- medizinische Massnahmen

Patientenverfügung: Inhalt

- Einwilligung/Ablehnung medizinischer Massnahmen, Organspende
- Wünsche/Anordnungen in Bezug auf medizinische Massnahmen
- Beauftragung einer Person mit dem Entscheid
- Beauftragung einer Ersatzperson mit dem Entscheid

Patientenverfügung: Errichtung

- Urteilsfähigkeit
- schriftlich, datiert und eigenhändig unterzeichnet
- Hinterlegungsort = selbst bestimmbar
- Möglichkeit, standardisierte Formulare zu benutzen

Patientenverfügung: Wirkung

- Eintritt der Urteilsunfähigkeit
- Der Verfügung ist Folge zu leisten
- Ausnahmen der Befolgungspflicht

Patientenverfügung: Widerruf

- Urteilsfähigkeit
- Keine bestimmte Form, aber bei formlosem Widerruf besteht das Risiko, dass die «richtigen» Personen keine Kenntnis vom Widerruf haben
- Schriftlich / Zerstörung des Originaldokumentes / Eintrag auf Krankenversicherungskarte löschen

Beachten Sie:

- ✓ Keine rechtswidrigen Anordnungen
- ✓ Präzise Anordnungen
- ✓ Begründung des Willens
- ✓ Tatsache der Errichtung sowie Hinterlegungsort der Patientenverfügung auf Krankenversichertenkarte eintragen lassen
- ✓ Regelmässige Prüfung der Verfügung, sowie erneute Datierung und Unterzeichnung
- ✓ Beratungsgespräche suchen (Notar, Arzt ...)

Vorsorgeauftrag

Vorsorgeauftrag: Gegenstand

- Regelung Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr
- Patientenverfügung kann ein Teil des Vorsorgeauftrags sein

Vorsorgeauftrag: Inhalt

- Beauftragung einer Person zur Vertretung im Rechtsverkehr
- Präzise Umschreibung der Aufgaben
- Falls Lücken in Auftrag → KESB muss einschreiten
- Beauftragung einer Ersatzperson

Vorsorgeauftrag: Errichtung

- Handlungsfähigkeit
- Eigenhändig (handschriftliche Abfassung von A-Z)
- Öffentliche Beurkundung beim Notar
- Hinterlegungsort = frei wählbar

Vorsorgeauftrag: Wirkung

- Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit
- KESB prüft die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages
- Validierung des Vorsorgeauftrages durch die KESB
- Dem Vorsorgeauftrag ist Folge zu leisten

Vorsorgeauftrag: Widerruf

- Handlungsfähigkeit
- Eigenhändig / öffentliche Beurkundung / Vernichtung des Originaldokumentes

Beachten Sie:

- ✓ Errichtung nur möglich, solange handlungsfähig
- ✓ Anordnungen und Umschreibung der Aufgaben so präzise wie möglich
- ✓ Beauftragte/r und Angehörige informieren
- ✓ Eintrag in Datenbank des Zivilstandesamtes möglich
- ✓ **Individuelle Lösung → keine Musterlösung**

UMFASSENDE VORSORGEAUFTRAG (muss ganz von Hand selbst abgeschrieben werden)

Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort, Adresse

Für den Fall, dass ich urteilsunfähig werde, beauftrage ich freiwillig folgende Personen umfassend mit meiner uneingeschränkten Personen- und Vermögenssorge sowie der Rechtsvertretung:

1. Meine Gattin, Frau Name, Vorname, Adresse
2. Als Ersatzbeauftragten: Name, Vorname, Adresse, Verwandtschaftsgrad oder Beziehung.

Ich befreie sämtliche Personen von der Schweigepflicht gegenüber diesen Beauftragten.

Der Auftrag beinhaltet insbesondere:

a-Personensorge: Veranlassung aller für meinen Aufenthalt, einen geordneten Alltag und meine Gesundheit notwendigen Massnahmen (meine Patientenverfügung vom... geht dieser Urkunde vor) sowie Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte. Erledigung meiner Korrespondenz.

b-Vermögenssorge: Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügung darüber, inkl. Liegenschaftsgeschäfte und Eintrag im Grundbuch. Steuerdeklaration. Meine Vermögenswerte dürfen nicht unentgeltlich veräussert werden, ausser gemässigten gemeinnützigen Zuwendungen und bescheidenen Gelegenheitsgeschenken.

c-Rechtsvertretung: Sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Vertrags- und Versicherungsabschlüsse und -kündigungen sowie Prozesshandlungen.

Die beauftragte Person hat Anrecht auf Entschädigung von Spesen und Zeitaufwand gemäss ortsüblichen Ansätzen für Hilfsarbeiten. Sie kann für das Mandat Fach- und Hilfspersonen beiziehen.

Der Vorsorgeauftrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

Ort, Datum, Unterschrift des Verfassers

Evtl.: Ich nehme den Auftrag an. Mein Gatte, Name, Vorname..... ist urteilsfähig. Datum, Unterschrift Ehefrau

Ich nehme den Auftrag an. Name, Vorname..... ist urteilsfähig. Datum, Unterschrift Ersatzbeauftragter

Diese kurze Vorlage ist geeignet für Ehepaare. Ausführlichere: www.curativa.ch , www.pro-senectute.ch

Man kann den Vorsorgeauftrag auch mithilfe von Pro Senectute oder vom Notar verfassen lassen. Dies wird vor allem Alleinstehenden und unverheirateten Paaren empfohlen.

Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit wird das Dokument durch die Erwachsenenschutzbehörde überprüft und in Kraft gesetzt, was lange dauern kann. Während dieser Zeit sind die Finanzkonten des Patienten, auch gemeinsame, in der Regel gesperrt. Erteilte Vollmachten erlöschen. Daher wird dringendst empfohlen, dass jede Person ein nur auf ihren Namen lautendes Konto errichtet mit genügend Geld, um 3-4 Monate davon zu leben.

Verfügungen von Todes wegen

Verfügungen von Todes wegen: Arten und Errichtung

- Testament
 - Eigenhändig (handschriftliche Abfassung von A-Z)
 - Öffentlich beurkundet bei einem Notar
- Erbvertrag
 - Öffentlich beurkundet bei einem Notar

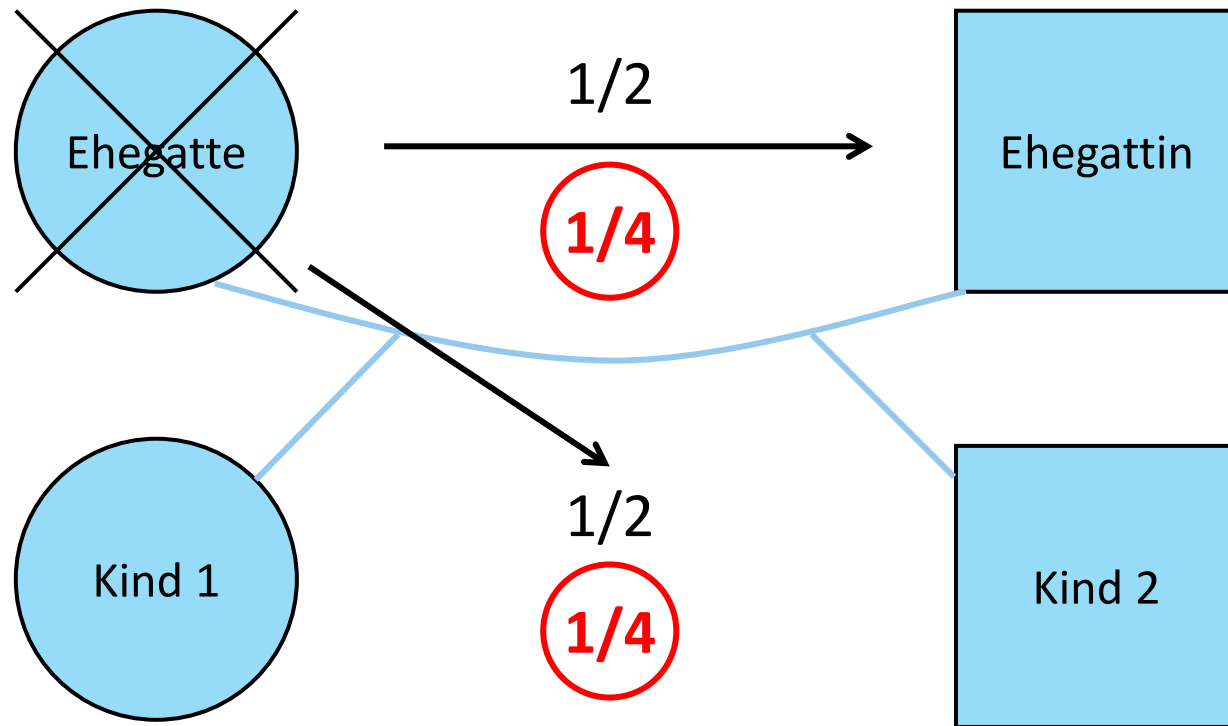
Verfügungen von Todes wegen:

Gegenstand und Inhalt

- Festlegung der Erbfolge
- Teilungsvorschriften, Vermächtnisse, Ersatzerben, Willensvollstrecker
- Achtung: **Pflichtteile!**

Verfügungen von Todes wegen: Pflichtteile

Ehegatte und Nachkommen:



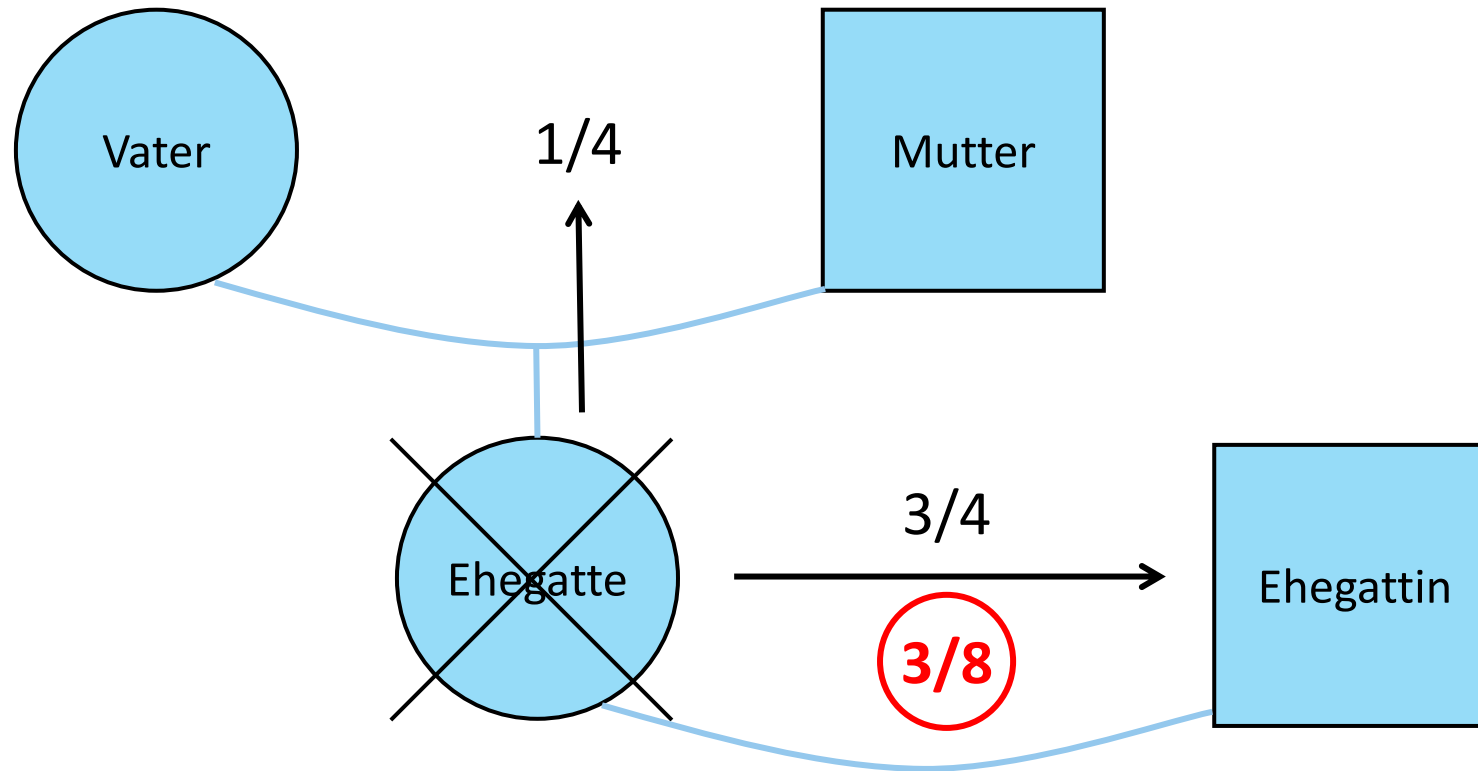
Gesetzliche Erbteile: je $1/2$

Pflichtteile: je $1/4$

Verfügbare Quote: $1/2$

Verfügungen von Todes wegen: Pflichtteile

Ehegatte und **keine** Nachkommen:



Gesetzlicher Erbteil: $1/4$

KEIN Pflichtteil

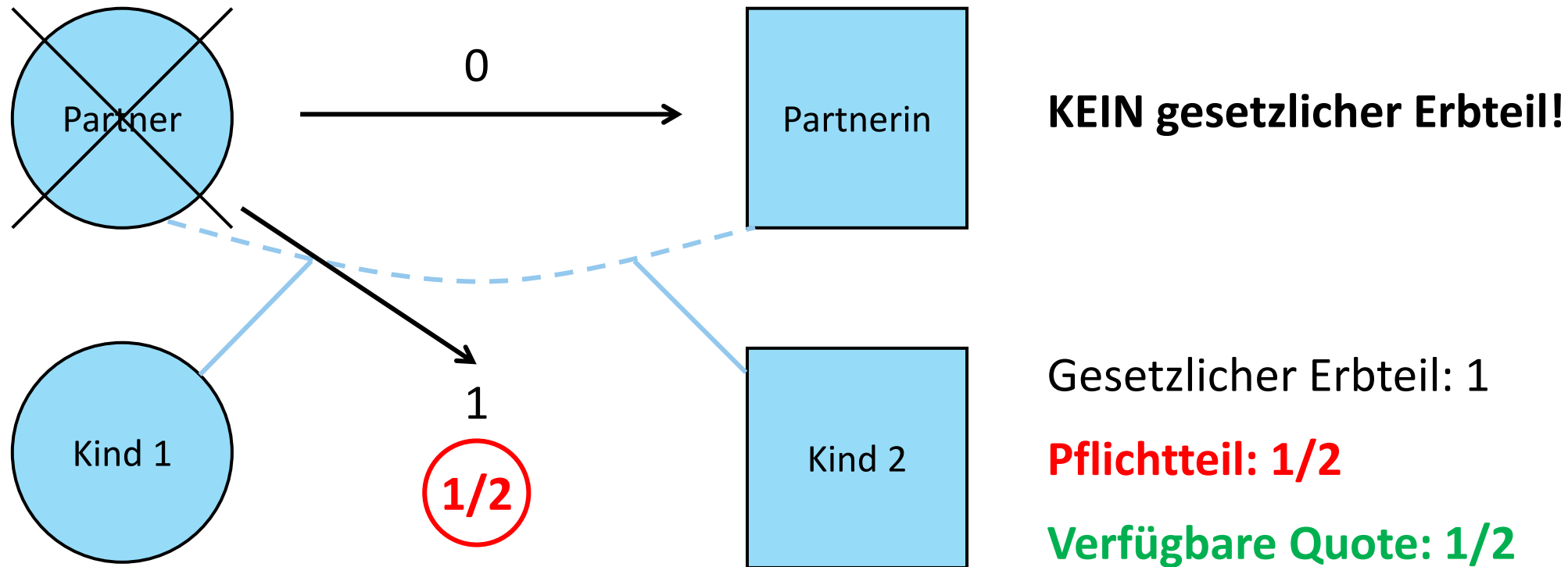
Gesetzlicher Erbteil: $3/4$

Pflichtteil: $3/8$

Verfügbare Quote: $5/8$

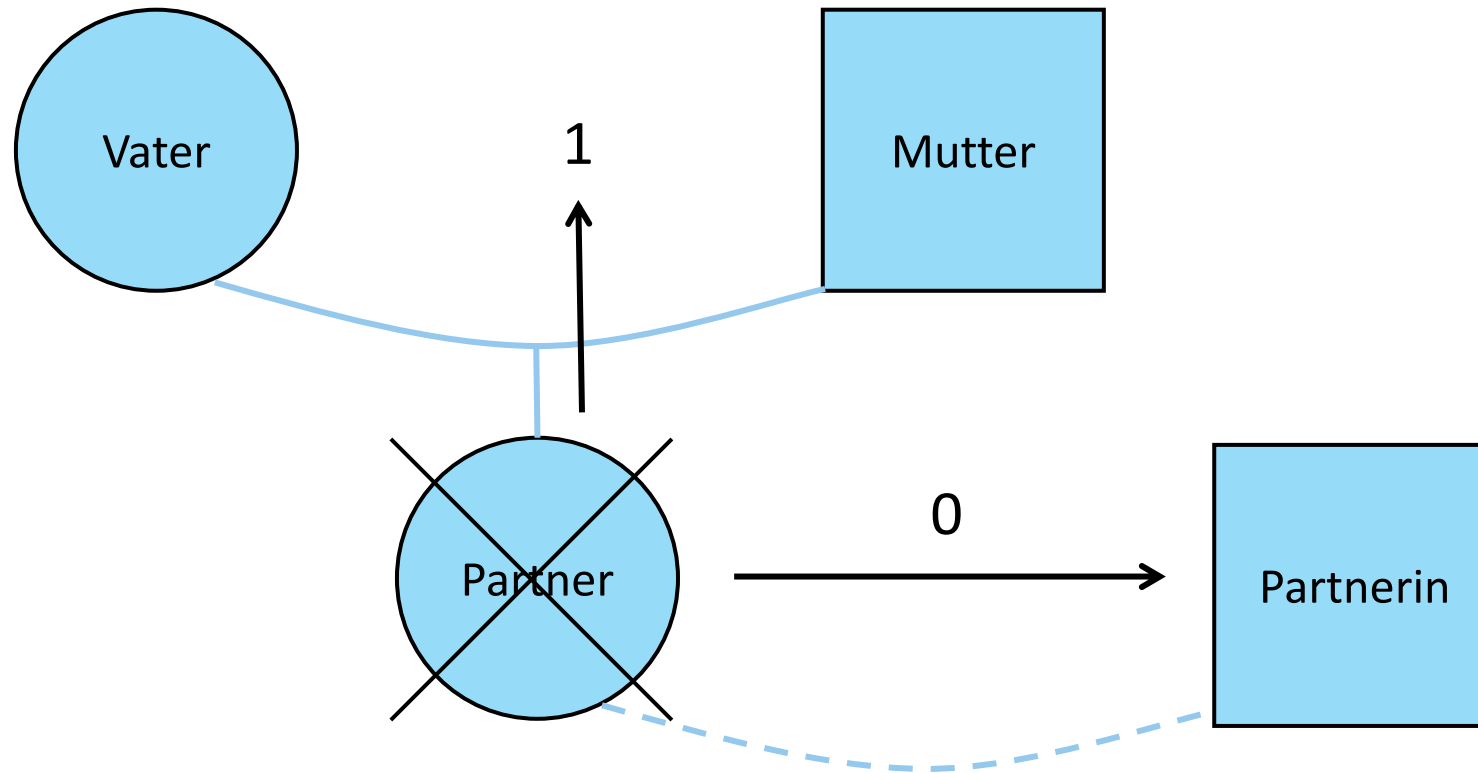
Verfügungen von Todes wegen: Pflichtteile

Konkubinatspartner und Nachkommen:



Verfügungen von Todes wegen: Pflichtteile

Konkubinatspartner und **keine** Nachkommen:



Gesetzlicher Erbteil: 1

KEIN Pflichtteil

Verfügbare Quote: 1

Kein gesetzlicher Erbteil!

Verfügungen von Todes wegen: Wirkung

- Bei Eintritt des Todes
- Eröffnung der Verfügung von Todes wegen
- Der Verfügung von Todes wegen ist Folge zu leisten

Verfügungen von Todes wegen: Widerruf

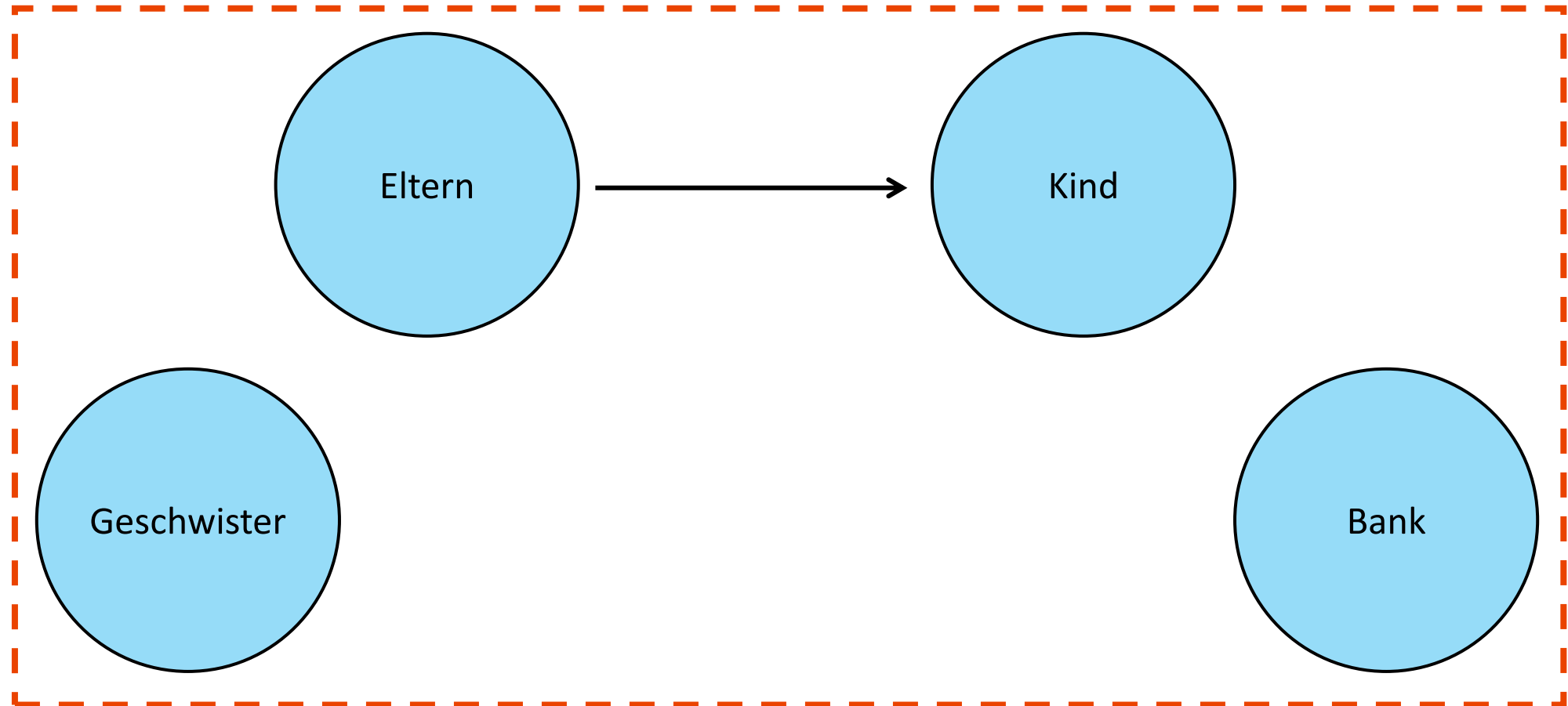
- Testament: kann jederzeit **alleine** widerrufen werden
- Erbvertrag: kann jederzeit widerrufen werden, aber nur mit allen Vertragsparteien **gemeinsam**

Beachten Sie:

- ✓ Wünsche formulieren und dabei die Pflichtteilsansprüche im Blick behalten
- ✓ Formulierungen in gemachten letztwilligen Verfügungen immer wieder auf ihre Aktualität hin überprüfen
- ✓ Lassen Sie sich beraten und die nötigen Dokumente von einer Fachperson rechtskonform erstellen

Liegenschaftsübergabe an die Nachkommen

Einbezug aller Beteiligten



Abtretung mit Erbvorbezug

- + Vorweggenommene Regelung der Erbfolge
- + Erbvorempfang = Eigenkapital
- + Tragbarkeit für übernehmende Partei
- + Aufschub der Grundstücksgewinnsteuer (falls Voraussetzungen erfüllt)
- (Finanzielle Situation der Eltern)
- Allfällige Ausgleichungspflicht bei Erbteilung

Wohnrecht / Nutzniessung

Nutzniessung

- Nutzung des Objekts
- Der Nutzniesser kommt für den Unterhalt, Hypotheken, Versicherungen, grössere Reparaturen, Heiz- und Nebenkosten auf
- Versteuerung durch Nutzniesser
- Finanzielle Konsequenzen auf EL, bei Löschung der Nutzniessung

Wohnrecht

- Nur Bewohnung des Objekts
- Der Wohnberechtigte kommt für den gewöhnlichen Unterhalt, kleinere Reparaturen, Heiz- und Nebenkosten auf
- Versteuerung durch Eigentümer
- Keine finanziellen Konsequenzen auf EL, bei Löschung des Wohnrechts

Auswirkungen auf Ergänzungsleistungen

- **Eintrittsschwelle (Vermögen):**

- Alleinstehende/r: < CHF 100'000.00
- Ehegatten: < CHF 200'000.00
- Kinder: < CHF 50'000.00
- **Selbstbewohnte Liegenschaften ausgenommen!**

- **Freibeträge (Vermögensabzug):**

- Alleinstehende/r: CHF 30'000.00
- Ehegatten: CHF 50'000.00
- Selbstbewohnte Liegenschaft: CHF 112'500.00
- Vermögensverzicht: CHF 10'000.00 pro Jahr

Auswirkungen auf Ergänzungsleistungen

- **Rückerstattungspflicht** für Erben
 - Erbteil der CHF 40'000.00 übersteigt
 - Liegenschaft wird zum Erbschaftsvermögen gezählt, wenn der Erblasser im Todeszeitpunkt noch Eigentümer der Liegenschaft ist (155% des Steuerwerts)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Fragerunde